

# I n s e r a t e.

---

## Eidgenössische Militär-Lieferungen.

---

Die Eidgenossenschaft bedarf für den diesjährigen Truppenzusammenzug im Oberaargau für die Extra-Verpflegungen circa hundert Saum rothen Wein.

Bewerber können das Pflichtenheft auf dem Bureau des Unterzeichneten oder bei Herrn Oberstlieutenant Müller, Divisionskriegskommissär in Bern, einsehen, und die Angebote versiegelt, mit Mustern begleitet, unter Aufschrift: „Angebot für die Weinkieferung des Truppenzusammenzuges von 1863“ bei unterzeichneter Beamtung bis Montag den 20. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr, abgeben.

Bern, den 20. Juni 1863.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:  
**G. Siebi**, Oberstlieutenant.

---

Es werden hiemit die Lieferungen von Brod und Fleisch für den im Monat September im Oberaargau abzuhaltenden Truppenzusammenzug zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Die nähern Bedingungen über die Magazine und Fassungsplätze können bei dem Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges, Herrn Oberstlieutenant Müller-Käfer in Bern, oder bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Bewerber haben ihre Angebote versiegelt bis Montag den 20. Juli 1863, Vormittags 11 Uhr, franto an das unterzeichnete Kommissariat mit der Bezeichnung: „Lieferungsangebote für den Truppenzusammenzug von 1863“ einzugeben.

Bern, den 20. Juni 1863.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:  
**G. Siebi**, Oberstlieutenant.

---

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Tobschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

einer Rosine de Willer, gebürtig von Biel (Bern), gew. Gattin des pensionirten Artilleriehauptmanns Paul de Geiger, gestorben zu Brüssel den 22. Februar 1863 in einem Alter von 75 Jahren.

(Die Frau de Willer soll vor 55 Jahren in Vevay kopulirt worden sein.)

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 26. Juni 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Belgien am 11. Dezember 1862 abgeschlossene Handelsvertrag \*) mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, so daß es nunmehr dem schweizerischen Handelsstande freisteht, bei seinen Waareneinfuhren in Belgien entweder die in jenem Vertrage ausbedungenen Zollansätze oder aber diejenigen des allgemeinen Zolltarifes zu beanspruchen.

Wird ersteres beabsichtigt, so muß dieß bei Ankunft der Waare an der belgischen Mauth mit Bestimmtheit ausgesprochen werden und die Waare mit einem schweizerischen Ursprungszeugnisse versehen sein. Bei Waaren, welche Belgien ad valorem tagirt, muß überdieß eine vom Verkäufer oder vom Fabrikanten ausgestellte Faktur vorgewiesen werden.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Beglaubigung der Fakturen geschehen an Orten, wo belgische Consulate bestehen, durch diese, und an Orten, wo keine solche existiren, durch den Gemeindevorstand des Versendungsortes oder durch den der schweizerischen Austrittszollstätte vorgesetzten Hauptzolleinnehmer.

Bei jeder schweizerischen Hauptzollstätte sind Formulare zur Anleitung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu erheben, dergleichen, soweit der Vorrath reicht, auch Spezialabdrücke des in Frage stehenden Handelsvertrages (nebst dem belgischem Zolltarife).

Bern, den 18. Juni 1863.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 10 u. f.

## Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Basel, den 14. Juni 1863.

Bezugnehmend auf mein Circular vom Mai \*), wonach jede Faktura in Triplicat vom Absender ausgestellt und dann von mir zu legalisiren ist, habe ich nachzufragen, daß nach soeben empfangener Instruktion für die Beglaubigung derselben Fr. 13. 50 berechnet wird. — Ferner, daß jede Faktura mit einer Deklaration in englischer Sprache geschrieben, begleitet sein muß, wofür man sich des einen oder des andern der beiden nachstehenden Formulare bedienen wolle, je nachdem die Waaren entweder in Consignation oder auf feste Rechnung des Empfängers abgedandt werden.

### Formular für verkaufte Waaren.

I, A. B., of....., do solemnly and truly declare that I am (the purchaser, manufacturer, owner, or the duly authorized agent of the manufacturer, purchaser or owner, as the case may be) of the goods, wares or merchandise, in the within invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that, as to all the goods, wares and merchandise therein mentioned, it contains a true and full statement of the time when, and the place where, the same were purchased, the actual cost and quantity thereof, and of all charges thereon; that no discounts, bounties, or drawbacks, are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; that the currency in which said invoice is made out is the currency which was actually paid for the said goods, wares and merchandise, and that no different invoice thereof has been or will be furnished to any one. I further declare that it is intended to make entry of the goods, wares and merchandise mentioned in said invoice at the port of....., in the United States of America.

(Signed in triplicate.)

Dated at....., this..... day of....., 18.....

### Formular für Waaren in Consignation.

I, A. B., of....., do solemnly and truly declare that I am (the owner or manufacturer, or the duly authorized agent of the owner or manufacturer, as the case may be) of the goods, wares and merchandise, in the within invoice mentioned and described; that the said invoice is in all respects true; that it contains a true and full statement of the actual market value of said goods, wares and merchandise, at the time and place, when and where, the same were procured or manufactured, of the actual quantity of said goods, wares and merchandise, and of all charges thereon; that no discounts, bounties or drawbacks are contained in said invoice, except such as have been actually allowed thereon; and that no invoice different from the one now produced has been or will be furnished to any one. I further declare that it is intended to make entry of said goods, wares and merchandise at the port of....., in the United States of America.

(Signed in triplicate.)

Dated at....., this..... day of....., 18.....

\*) Siehe Seite 355 hievor.

Der Bequemlichkeit halber habe ich obige Formulare drucken lassen, die von mir bezogen werden können.

Mit Hochachtung und Ergebenheit.

A. E. Wolff, Consul.

Note. Das vorstehende Circular ist der Bundeskanzlei am 17. Juni 1863 von Hrn. Consul Wolff übersandt worden.

## Auszug

aus

dem Schießplan der Nationalschützengesellschaft in England für das im Juli 1863 in Wimbledon abzuhaltende Schießen.

Das Schießen dauert vom Montag, den 6. Juli, bis Samstag den 18. Juli. Das Preisschießen beginnt Mittwoch halb zehn Uhr.

Es wird auf 6 Distanzen geschossen:

A — 200 Yards	D — 800 Yards.
B — 500 "	E — 900 "
C — 600 "	F — 1000 "

(1 Yard [englische Elle] = 3 Fuß.)

Auf die Distanz A wird von der Schulter aus (stehend) geschossen; auf die andern Distanzen in allen Stellungen, jedoch ohne festen Stützpunkt.

Die Scheiben haben die für das Schießen bei der Armee festgesetzte Größe. (Vergl. Bundesblatt 1861, Bb. I, S. 680).

Für Ausländer ist, wo nichts Anderes bemerkt wird, jede Wuchse von nicht mehr als 10 Z Gewicht gestattet.

Vergrößerungsgläser sind unzulässig.

Kein Bewerber kann zweimal eingeschrieben werden.

Die Preise werden in Geld oder in Gegenständen, je nach dem Wunsche der Gewinner, verabfolgt.

Die Preisvertheilung findet am Montag den 20. Juli im Crystallpalast statt.

### Preise für fremde Schützen.

Preise der Schützengesellschaft.

60 Preise.				
Auf die Distanz	A	20 Preise im Gesamtwerthe von	£.	Sterl. 240.
" " "	B	" " " "	"	" 240.
" " "	C	" " " "	"	" 240.
			Total	£. Sterl. 720.

Die Preise bestehen für jede Scheibe je in einem von L. St. 50 und 40, in 2 zu L. St. 20, in 6 zu L. St. 10, in 10 zu L. St. 5.

Das Doppel beträgt 1 L. St.; wofür jeder Schütze in einer der Distanzen A, B, C 7 Schüsse thun darf; für jede einzelne dieser Distanzen ist, wenn mehr als eine benutzt werden will, 1 L. St. zu erlegen.

Die Preise für jede Distanz werden nach Maßgabe der Zahl der gemachten Punkte verabfolgt.

Die Doppel müssen bei der Eröffnung dieses Wettchießens gelöst werden.

Der „Albert“-Preis, ausgesetzt von der Gesellschaft.

Ein Becher im Werthe von L. St. 100, oder dieser Betrag in Baar. — Nur die Gewinner von Preisen der obigen Klasse können hier als Bewerber auftreten.

Jeder Schütze kann 7 Schüsse auf jede der Distanzen D, E, F thun, und der Preis wird nach der Gesamtzahl der gemachten Punkte zuerkannt. Es wird keine Schießgebühr gefordert.

Der Schießplan führt dann in obiger Weise noch eine größere Anzahl weiterer Preise ausführlich mit daran geknüpften Bedingungen an, weßfalls auf den Schießplan selbst verwiesen werden muß.

Note. Der Schießplan kann bei der Bundeskanzlei eingesehen werden.

## D e k a n n t m a c h u n g .

Nach einer Depesche des schweizerischen Konsuls in Charleston in Südkarolina (Nordamerika) vom 1. Mai d. J. ist in Richmond ein Angehöriger der Schweiz, Namens Salomon Hauenstein, mit Hinterlassung von Vermögen an Häusern und baarem Gelde gestorben. Die Verwaltung der Hinterlassenschaft des Hauenstein (vielleicht Hauenstein oder Hollenstein) ist einem Hrn. H. D. Saugay in Richmond von Amtes wegen übertragen worden.

Wer sich als rechtmäßigen Erben des Hauenstein gehörig auszuweisen im Falle ist, kann sich in frankirten Briefen an den schweiz. Konsul in Charleston, Hrn. Heinrich Meyer, wenden, der die weiter zu thuenben Schritte angeben wird.

Bern, den 13. Juni 1863.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 8. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 2) Stadtbannbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 980. Anmeldung bis zum 8. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Genf.
  - 3) Kondukteur für den Postkreis Basel. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 8. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 4) Postkommis in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 13. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 5) Postkommis in Chaug-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 13. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 
- 1) Kommis des Filialpostbureau's auf dem badischen Bahnhofs in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 25. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 2) Bureau diener des Filialpostbureau's auf dem badischen Bahnhofs in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 25. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 3) Posthalter und Briefträger in Herrliberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 580. Anmeldung bis zum 5. Juli 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 4) Posthalter in Uster (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 30. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1863
Date	
Data	
Seite	771-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.